

Bedingungen zur Gewährung der verlängerten Gewährleistungsfrist von 5 Jahren für E-PARTNER:

Stand: Januar 2021

1. Bedingungen für die Gewährung der verlängerten Gewährleistungsfrist

Neben den gesetzlichen und den in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Sonepar Deutschland GmbH, sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen, die eine Gewährleistungshaftung begründen, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen, um von der verlängerten Gewährleistungsfrist von fünf Jahren profitieren zu können:

- a) Das mangelhafte Produkt ist von einem Hersteller, der zum Zeitpunkt des Kaufes Teilnehmer an der Markenoffensive-Aktion der Sonepar Deutschland-Gruppe ist. Eine jeweils aktuelle Liste der Hersteller ist unter <http://son.to/mo-partner> abrufbar. Das mangelhafte Produkt wurde bei einem mit der Sonepar Deutschland GmbH im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Deutschland (nachfolgend gemeinsam „Sonepar Deutschland-Gruppe“) gekauft und geliefert.
- b) Der Käufer kann durch Vorlage des Originalkaufbelegs (in der Regel die Rechnung) nachweisen, dass die mangelhafte Ware bei der Sonepar Deutschland-Gruppe gekauft wurde.
- c) Der Käufer kann auf Anforderung der Sonepar Deutschland-Gruppe das mangelhafte Produkt zur Verfügung stellen.
- d) Dem Kauf liegen im Übrigen die Sonepar-AGB zugrunde bzw. werden im Rahmen der Abwicklung des Gewährleistungsfalles im Übrigen durch den Käufer als bindend akzeptiert.

2. Bedingungen für die Gewährung des pauschalierten Aufwendersatzes in Höhe von netto 1.000 Euro für die Zeit nach Ablauf der regulären Gewährleistungsfrist

Neben den oben unter Ziffer 1 genannten Bedingungen, müssen zusätzlich folgende Bedingungen vorliegen, um im Rahmen des Austauschs des mangelhaften Produktes nach Ablauf der regulären Gewährleistungsfrist von 12 Monaten die notwendigen und angemessenen Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von netto 1.000 Euro erstattet zu bekommen:

- a) Der Käufer kann durch Vorlage nachvollziehbarer Originalbelege nachweisen, dass ihm im Rahmen des Austauschs des mangelhaften Produkts notwendige und angemessene Aufwendungen bis zu einem Maximalbetrag von netto 1.000 Euro entstanden sind.
- b) Der Gefahrübergang des mangelhaften Produktes liegt in einem Zeitraum von 12 bis 60 Monaten vor Geltendmachung des Anspruchs.
- c) Der Käufer verzichtet im Übrigen auf die Geltendmachung jeglicher sonstiger Schadens- und Aufwendersatzansprüche, die ihm im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung hinsichtlich des mangelhaften Produkts entstanden sind.

3. Rechtsfolge bei Vorliegen der vorgenannten Bedingungen

- a) Für das mangelhafte Produkt wird für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Gefahrübergang auf den Käufer – nach Möglichkeit unverzüglich – kostenlos Ersatz geleistet. Sollte im Zuge der Modellpflege oder durch technischen Fortschritt eine Lieferung des gleichen Produkts für die Sonepar Deutschland-Gruppe nicht möglich sein, kann auch Ware gleicher Art und Güte als Ersatz geliefert werden.
- b) Die im Rahmen des Austauschs des mangelhaften Produkts notwendigen und angemessenen Aufwendungen werden bis zu einem Maximalbetrag von netto 1.000 Euro ersetzt.